

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Verordnung vom 08.11.1828 publ. 12.11.1828

den, welche auf 48 Gr. Courant per Tag bestimmt werden. Der etwaige Ueberschuß der Bruch- und Ansage-Gelder ist den Kirchspiels-Cassen zu überweisen, so wie auch aus diesen die Taggelber zu bezahlen sind, wenn etwa jene Gelder nicht hinreichen sollten.

31) Regierungs-Bekanntmachung vom 8. Nov., publ. am 12. Nov. 1828.

wegen Benennung der Gegenstände und des Schuldners in den Publicationen wegen Executivverkäufen und Verheuerungen

Die Nemter werden hierdurch angewiesen, in den Publicationen von Executivverkäufen oder Executivverheuerungen, es sey wegen rückständiger öffentlicher Abgaben oder wegen Privat-Forderungen, nicht bloß die zu verheuernden oder zu verkaufenden Gegenstände — Mobilien wenigstens der Gattung nach — anzugeben, sondern auch den Schuldner zu benennen, da sonst der Zweck solcher Publicationen, namentlich in Betreff etwaiger Ansprüche dritter Personen nicht erreicht werden kann. Der Namhaftmachung des Gläubigers bedarf es dagegen in der Publication nicht, doch ist derselbe oder sein Mandatar von Erlassung der Publication in Kenntniß zu setzen.